



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 94/2022**  
**vom 7. Juli 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7632**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 30. Mai 2021 « zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 über den von den Inhabern der Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 und G2 für das Kalenderjahr 2021 zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele » und hilfsweise von Artikel 1 § 6 Absatz 1 der vorerwähnten königlichen Erlasses, erhoben von der « Casino Kursaal Oostende » AG und vom Berufsverband « Belgian Gaming Association ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. September 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. September 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 30. Mai 2021 « zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 über den von den Inhabern der Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 und G2 für das Kalenderjahr 2021 zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 2021) und hilfsweise von Artikel 1 § 6 Absatz 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 2021, zweite Ausgabe): die « Casino Kursaal Oostende » AG und der Berufsverband « Belgian Gaming Association », unterstützt und vertreten durch RA M. Ryckman, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kommission für Glücksspiele und Magali Clavie, unterstützt und vertreten durch RA D. Van Heuven, in Antwerpen zugelassen, und durch RAin L. Decuyper, in Westflandern zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA. B. Staelens, in Westflandern zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. April 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. Mai 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 4. Mai 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf den Kontext des angefochtenen Gesetzes*

B.1.1. Um den Schutz der Öffentlichkeit und die Kontrolle über den Glücksspielsektor zu erhöhen, hat der Gesetzgeber die Kommission für Glücksspiele nach Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Glücksspielgesetz) eingerichtet.

Die Zuständigkeit der Kommission für Glücksspiele bezieht sich auf drei Bereiche. Sie gibt Stellungnahmen zu gesetzgebenden oder verordnungsrechtlichen Initiativen in Bezug auf die Glücksspiele ab, ist für die Erteilung der Lizenzen an die Glücksspieleinrichtungen zuständig und kontrolliert die Anwendung und Einhaltung der betreffenden Rechtsvorschriften (Artikel 20 und 21 des Glücksspielgesetzes).

B.1.2. Um die Finanzierung der Kommission sicherzustellen, hat der Gesetzgeber den Fonds der Kommission für Glücksspiele eingerichtet. Dieser Fonds wird gespeist durch die Beiträge, die die Lizenzinhaber zahlen. Die Kosten für Einrichtung, Personal und Betrieb der Kommission und ihres Sekretariats gehen so vollständig zu Lasten der Lizenzinhaber.

Der König bestimmt die Höhe der geschuldeten Beiträge durch einen im Ministerrat beratenen Erlass. Die Abgeordnetenkammer muss diesen Erlass bestätigen (Artikel 19 § 2 des Glücksspielgesetzes).

B.2.1. Das angefochtene Gesetz bestimmt:

« Article 1er. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.

Art. 2. L'arrêté royal du 22 décembre 2017 relatif à la contribution aux frais de fonctionnement, de personnel et d'installation de la Commission des jeux de hasard due par les titulaires de licence de classe A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 et G2 pour l'année civile 2018 est confirmé avec effet à la date de son entrée en vigueur ».

B.2.2. Die Einwände der klagenden Parteien beziehen sich nicht auf die Bestätigung des königlichen Erlasses, sondern auf die Bestimmungen von Artikel 1 des bestätigten Erlasses. Durch das angefochtene Gesetz haben diese Bestimmungen Gesetzeskraft erlangt. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 « über den von den Inhabern der Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 und G2 für das Kalenderjahr 2021 zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele » (nachstehend: königlicher Erlass vom 28. Januar 2021) bestimmt:

« § 1. Pour l'année civile 2021, la contribution pour une licence de classe A s'élève à 22.085 euros, pour une licence de classe A+ 11.042 euros, pour une licence de classe B 11.042 euros et pour une licence de classe B+ 11.042 euros.

En outre, la contribution pour les titulaires d'une licence de classe A qui exploitent des jeux de hasard automatiques s'élève à 714 euros par appareil avec un minimum de 21.475 euros.

§ 2. Pour les titulaires d'une licence de classe C octroyée dans le courant de l'année civile 2021, la contribution s'élève à 752 euros.

§ 3. La contribution pour une licence de classe E est calculée sur base des services fournis.

Pour les titulaires qui prestent exclusivement des services d'entretien, de réparation ou d'équipement de jeux de hasard dont ils ne sont pas propriétaires, elle s'élève à 3.682 euros.

Pour les titulaires de licence de classe E qui fournissent ces services pour l'exploitation des jeux de hasard via la société de l'information, la contribution s'élève à 12.603 euros

Pour les autres titulaires d'une licence de classe E, la contribution s'élève à 1.842 euros par tranche entamée de 50 appareils.

§ 4. La contribution pour une licence de classe F1 s'élève à 12.603 euros, pour une licence de classe F1+ 12.603 euros et pour une licence F2 pour engager des paris dans un établissement de jeux de hasard de classe IV s'élève à 3.780 euros. Pour des titulaires d'une licence F2 qui engagent des paris en dehors d'un établissement de jeux de hasard de classe IV, la contribution s'élève à 1.737 euros.

La contribution pour les jeux automatiques tels que défini[s] à l'article 43/4, § 2, 3e alinéa, de la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les paris, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, s'élève à 446 euros.

§ 5. Pour une licence de classe G1, la contribution s'élève à 22.085 euros et pour une licence de classe G2 123 euros.

§ 6. Pour les titulaires d'une licence A, A+, B, B+, E, F1, F1+ et G, les rétributions sont payées une seule fois par an, quelle que soit la durée d'exploitation et ce, pour toute la période de fonctionnement à venir de la commission, qui correspond à une année civile.

Pour les titulaires d'une licence C et F2, la contribution doit être payée avant l'octroi de la licence. Le montant de cette contribution correspond à celui d'une contribution couvrant toute la durée de la licence, quelle que soit la durée d'exploitation ».

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln der Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: Sondergesetz vom 16. Januar 1989), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der föderalen Loyalität im Sinne von Artikel 143 § 1 der Verfassung und dem Legalitätsprinzip in Steuersachen.

Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass der Beitrag zu den Kosten der Kommission für Glücksspiele keine Abgabe darstelle, sondern eine Steuer auf Spiele und Wetten, wofür die Regionen nach den Artikeln 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar

1989 zuständig seien. Sie machen ebenso geltend, dass das angefochtene Gesetz die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten in Steuerangelegenheiten beträchtlich erschwere und folglich den Grundsatz der föderalen Loyalität verletze.

B.4.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.2. In ihrer Antragschrift legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Sinne das angefochtene Gesetz gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen, gegebenenfalls in Verbindung mit den anderen, im Klagegrund angeführten Referenznormen, verstoße. In dem Umfang, in dem der Klagegrund auf einem Verstoß gegen diesen Grundsatz beruht, ist er unzulässig.

B.5.1. Artikel 177 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Regionen fest.

Die Regionalparlamente bestimmen, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch die in Artikel 134 erwähnten Regeln ».

B.5.2. Artikel 3 des zur Ausführung von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung verabschiedeten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 legt fest:

« Folgende Steuern sind Regionalsteuern:

1. die Steuer auf Spiele und Wetten,

[...]

Diese Steuern unterliegen den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8 und 11 ».

Artikel 4 § 1 desselben Sondergesetzes bestimmt:

«Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nr.1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 erwähnten Steuern zu ändern ».

B.5.3. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.6.1. In seinem Entscheid Nr. 72/2019 vom 23. Mai 2019 hat sich der Gerichtshof zu einem vergleichbaren Klagegrund geäußert, der sich richtete gegen Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2017 « zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2016 über den von den Inhabern der Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 und G2 für das Kalenderjahr 2017 zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele ».

B.6.2. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.3.2. Nach Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung und den Artikeln 3 Nr. 1 und 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sind die Regionen befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von der Steuer auf Spiele und Wetten abzuändern.

B.3.3. In seinem Entscheid Nr. 42/2018 vom 29. März 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Beitrag eine Abgabe darstellt, wenn er sich auf die Vergütung einer Dienstleistung bezieht, die die Behörde zugunsten des einzelnen Beitragspflichtigen erbringt,

und wenn er einen rein kompensatorischen Charakter aufweist. Dafür ist erforderlich, dass zwischen dem Selbstkostenpreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, ein angemessenes Verhältnis besteht.

Der Gerichtshof stellte allerdings das Bestehen von erheblichen Überschüssen im Fonds der Kommission für Glücksspiele und ihre Umlenkung zugunsten der allgemeinen Mittel der Föderalbehörde fest. Daraus ' geht hervor, dass der Beitrag, den die föderale Behörde erhebt, die tatsächlichen Betriebskosten der Kommission für Glücksspiele in beträchtlichem Maße übersteigt und zwischen dem Selbstkostenpreis beziehungsweise dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, kein angemessenes Verhältnis mehr besteht ' (Entscheid Nr. 42/2018, B.22).

Um den Beitrag erneut mit dem Vorhaben des Gesetzgebers, eine Abgabe einzuführen, in Einklang zu bringen, hat der Gerichtshof Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, auf dem die vorerwähnte Umlenkung beruht, für nichtig erklärt.

Infolge dieser Nichtigerklärung wurde die Änderung der Zweckbestimmung in Höhe von 15 618 000,00 Euro *ab initio* für nichtig erklärt und wurde dieser Betrag dem Fonds der Kommission für Glücksspiele erneut zugeleitet. Der in Artikel 19 des Glücksspielgesetzes genannte Beitrag behält dadurch das Wesen einer Abgabe, vorausgesetzt deren Ertrag ist ausschließlich für den Betrieb der Kommission für Glücksspiele bestimmt, sei es durch proportionale Zurückzahlung an den Beitragspflichtigen oder durch Verrechnung mit ihren zukünftigen Beiträgen (Entscheid Nr. 42/2018, B.23).

B.3.4. Eine Abgabe darf die Föderalbehörde innerhalb ihrer materiellen Befugnisse nach Artikel 173 der Verfassung einführen. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Föderalbehörde durch die Festlegung dieser Abgabe den Grundsatz der föderalen Loyalität verletzt oder die Ausübung der regionalen Befugnisse unmöglich oder übertrieben erschwert hätte.

B.3.5. Durch Artikel 2.12.8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 wurde erneut ein Teil der verfügbaren Mittel im Fonds der Kommission für Glücksspiele den allgemeinen Mitteln der Föderalbehörde zugeteilt. Dieser Artikel wurde jedoch aufgehoben, um dem Entscheid Nr. 42/2018 zu entsprechen. Die dagegen erhobene Klage wurde dadurch gegenstandslos (siehe Entscheid Nr. 161/2018 vom 22. November 2018).

B.3.6. Der erste Klagegrund in den beiden Rechtssachen ist unbegründet ».

B.6.3. In seinem Entscheid Nr. 156/2019 vom 24. Oktober 2019 hat sich der Gerichtshof auf identische Weise zu einem ähnlichen Klagegrund geäußert, der sich richtete gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2018 « zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2017 über den von den Inhabern der Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, F2, G1 und G2 für das Kalenderjahr 2018 geschuldeten Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele » (B.3.2 bis B.3.6).

B.7. Mit Ausnahme des Beitrags für eine Lizenz der Klasse A+ unterscheiden sich die vorliegend angefochtenen Beiträge in Bezug auf deren Höhe nicht wesentlich von den Beiträgen, die der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 72/2019 und 156/2019 beurteilt hat. Der Betrag des Beitrags für eine Lizenz der Klasse A+ ist gegenüber den in diesen Entscheiden beurteilten Beiträgen wesentlich geringer.

B.8.1. Die klagenden Parteien führen an, dass in Bezug auf die Frage betreffend die Einstufung des angefochtenen Beitrags als Steuer beziehungsweise als Abgabe vorliegend Artikel 2.12.7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 » (nachstehend: Gesetz vom 22. Dezember 2020) zu berücksichtigen sei, wonach « die Zweckbestimmung der verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele (Programm 12-62-5) in Höhe eines Betrages von 870 000 Euro geändert [wird] und diese Mittel den allgemeinen Mitteln der Staatskasse hinzugefügt [werden] ».

B.8.2. Obwohl es, wie der Ministerrat anführt, stimmt, dass Artikel 2.12.7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 nicht Gegenstand der vorliegenden Klage ist, ist zu berücksichtigen, dass sich eine Umwidmung der Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele, wie der Gerichtshof bereits in seinen Entscheiden Nrn. 42/2018 und 3/2020 entschieden hat, kann sich eine Umwidmung der Mittel im Fonds der Kommission für Glücksspiele auf die Einstufung dieses Beitrags als Steuer beziehungsweise Abgabe auswirken und deshalb auf die Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers, wenn die Entnahme der Mittel aus dem Fonds und die Hinzufügung zu den allgemeinen Mitteln der Staatskasse derart beträchtlich ist, dass daraus hervorgeht, dass der von der Föderalbehörde den Glücksspieleinrichtungen auferlegte Beitrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Selbstkostenpreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung steht und aus diesem Grunde keine Abgabe, sondern eine Steuer ist.

B.9.1. In seinem Entscheid Nr. 3/2020 vom 16. Januar 2020 hat sich der Gerichtshof zu Artikel 2.12.4 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 « zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 » geäußert, wonach « die Zweckbestimmung der verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele (Programm 12-62-5) in Höhe eines Betrages von 290 000 Euro geändert [wird] und diese Mittel den allgemeinen Mitteln der Staatskasse hinzugefügt [werden] ».



B.9.2. In diesem Entscheid urteilte der Gerichtshof:

« B.18. Die angefochtene Bestimmung entzieht dem Fonds der Kommission für Glücksspiele in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 finanzielle Mittel in Höhe von 290 000 Euro und fügt diese den allgemeinen Mitteln der Föderalbehörde hinzu.

[...]

B.20.1. Aus Artikel 20 § 3 des Gesetzes über die kollektive Schuldenregelung und Artikel 19 § 1 des Glücksspielgesetzes geht hervor, dass die Kommission für Glücksspiele den jährlichen Beitrag, der im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung geschuldet wird, für Rechnung der Glücksspieleinrichtungen einzieht, die folglich die eigentlichen Schuldner dieses Beitrags sind.

B.20.2. Dieser Beitrag ist wesentlicher Bestandteil einer Regelung, die die Schuldner und die Gläubiger, im Falle übermäßiger Schulden, schützen soll, unter anderem wenn diese Schulden auf Glücksspiele zurückzuführen sind, und soll folglich die Risiken abfedern, die zu Lasten der Spieler und der Gesellschaft im Zusammenhang mit Spielen und Wetten entstehen. Dieser Beitrag ist daher als Vergütung für eine Dienstleistung anzusehen, die der Staat zugunsten der Glücksspieleinrichtungen sowie ihrer Kunden erbringt. Der Föderalgesetzgeber hat durch seine Entscheidung, dass die Finanzierung im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung mittels eines Beitrags erfolgen muss, der von den Glücksspieleinrichtungen zu tragen ist, keine Steuer ‘ auf Spiele und Wetten ’ im Sinne von Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‘ bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ’ eingeführt.

B.20.3. Die Verteilung des Beitrags unter den Glücksspieleinrichtungen wird jährlich im königlichen Erlass festgelegt, der den Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Person und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele regelt, wobei derselbe Verteilungsschlüssel angewandt wird, der in diesem königlichen Erlass enthalten ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2278/001, SS. 113-115). Bei der Bestimmung des Beitrags werden die Lizenzen und der Umsatz der Glücksspieleinrichtungen berücksichtigt, was gewährleisten soll, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Selbstkostenpreis der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, besteht.

B.21. Aus dem Umfang der Umwidmung der Mittel infolge der angefochtenen Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass der Beitrag, den die Glücksspieleinrichtungen im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung entrichten müssen, keine Abgabe im Sinne von Artikel 173 der Verfassung ist. Der Umstand, dass die Kommission für Glücksspiele den Beitrag aus Gründen der administrativen Vereinfachung für Rechnung der Glücksspieleinrichtungen einzieht und den empfangenen Betrag an die Staatskasse weiterleiten muss, lässt diese Feststellung unberührt.

B.22. Durch Umwidmung der im Fonds der Kommission für Glücksspiele verfügbaren Mittel in Höhe von 200 000 Euro und deren Hinzufügung zu den allgemeinen Mitteln der Staatskasse verletzt der Föderalgesetzgeber die in B.15 erwähnten Referenznormen folglich nicht.

B.23.1. Die angefochtene Bestimmung hat ebenso zur Folge, dass in Bezug auf die im Fonds der Kommission für Glücksspiele verfügbaren Mittel ein Betrag von 90 000 Euro umgewidmet und den allgemeinen Mitteln der Staatskasse hinzugefügt wird.

Nach den in B.1.3 erwähnten Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung bezieht sich dieser Betrag auf die nach Auflösung des Fonds Glücksspiele beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft verbliebenen und weiterhin von diesem Dienst zu tragenden Personalkosten.

B.23.2. Wie in B.6 erwähnt wurde, war die Einrichtung des Fonds Glücksspiele im Rahmen des Haushalts des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft als Instrument für die Finanzierung in Bezug auf die der Zulassung von Modellen vorausgehenden Kontrollen und die nachfolgenden Kontrollen bei den Glücksspieleinrichtungen gedacht. Durch Artikel 26 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 wurde dieser Fonds aufgelöst, weil die Kommission für Glücksspiele mit den vorerwähnten Kontrollen beauftragt wurde.

B.23.3. Der Umfang des durch die angefochtene Bestimmung vorübergehend umgewidmeten Betrags ist nicht derart beträchtlich, dass daraus abgeleitet werden muss, dass die von den Glücksspieleinrichtungen geschuldeten Beiträge nicht mehr als Abgabe qualifiziert werden können.

Durch Umwidmung der im Fonds der Kommission für Glücksspiele verfügbaren Mittel in Höhe von 90 000 Euro und deren Hinzufügung zu den allgemeinen Mitteln der Staatskasse verletzt der Föderalgesetzgeber die in B.15 erwähnten Referenznormen folglich nicht ».

B.9.3. Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof der Ansicht war, dass die Umwidmung der Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele in Höhe eines Betrages von 290 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 nicht dazu führt, dass die von den Glücksspieleinrichtungen geschuldeten Beiträge nicht mehr als Abgabe eingestuft werden können.

B.10.1. In Bezug auf die Umwidmung der Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele in Höhe eines Betrages von 870 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 2020:

« Cette disposition permet de désaffecter 870 000 EUR des recettes relatives aux rétributions des licences des jeux de hasard pour compenser les dépenses dans le cadre de la lutte contre le surendettement à charge des crédit[s] normaux du SPF Economie suite à l'article 20 et 20bis de la loi du 5 juillet 1998 au règlement collectif de dettes et à la possibilité de vente de gré à gré des biens immeubles saisis et les charges de personnel résiduelles du SPF Economie après la suppression du Fonds Jeux de hasard auprès de ce SPF. Ce montant de 870 000 EUR comprend la compensation pour les années 2019 à 2021 inclus (290 000 EUR sur base annuelle) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1578/001, S. 27).

B.10.2. Daraus ergibt sich, dass die Umwidmung der Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele für das Haushaltsjahr 2021 auf den gleichen Gründen beruht wie die

Umwidmung der Mittel für das Haushaltsjahr 2018. Dem lässt sich ebenso entnehmen, dass der Betrag in Höhe von 870 000 Euro als eine Vergütung für die betreffenden Ausgaben der Föderalbehörde in Höhe von jeweils 290 000 Euro für die Jahre 2019, 2020 und 2021 anzusehen ist.

B.11. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Umwidmung der Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele durch Artikel 2.12.7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 aus den gleichen, im Entscheid Nr. 3/2020 erwähnten Gründen keinen solchen Charakter, dass die von den Glücksspieleinrichtungen geschuldeten Beiträge nicht mehr als Abgabe eingestuft werden könnten.

B.12. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist der erste Klagegrund aus den gleichen, in den Entscheiden Nrn. 72/2019 und 156/2019 erwähnten Gründen nicht begründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.13. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV).

B.14.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.14.2. Der Gerichtshof ist folglich nicht befugt, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Artikel 49 und 56 des AEUV zu prüfen.

B.15. Der zweite Klagegrund ist nicht zulässig.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.16. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Artikel 49 und 56 des AEUV, sowie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil das angefochtene Gesetz durch Bestätigung von Artikel 1 § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 die Betreiber von Glücksspieleinrichtungen zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags verpflichtete, wobei die Dauer des Betriebs der Einrichtung nicht berücksichtigt werde.

B.17. Nach dem durch das angefochtene Gesetz bestätigten Artikel 1 § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 werden in Bezug auf die Inhaber einer Lizenz der Klasse A, A+, B, B+, E, F1, F1+ und G die Abgaben einmal jährlich bezahlt, unabhängig von der Dauer des Betriebs, und zwar für den gesamten nächsten Arbeitszeitraum der Kommission, der einem Kalenderjahr entspricht, und wird der Betrag der Abgaben jährlich festgelegt.

B.18. Die klagenden Parteien machen geltend, dass nicht klar sei, wie Artikel 1 § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 28. Januar 2021 auszulegen sei, wenn eine Glücksspieleinrichtung während des Kalenderjahres 2021 von zwei aufeinander folgenden Unternehmen betrieben werde. Sie meinen, dass insbesondere nicht klar sei, ob in diesem Falle nur das Unternehmen, das die Einrichtung als erstes Unternehmen betrieben habe, zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sei oder ob beide Unternehmen den Beitrag zahlen müssten. Sie führen im Wesentlichen an, dass die Vorschrift im Rahmen beider Auslegungen den im Klagegrund angeführten Referenznormen zuwiderlaufe.

B.19. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.20.1. Im Falle einer Abgabe, die einen rein vergütenden Charakter hat und voraussetzt, dass zwischen dem Selbstkostenpreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, ein angemessenes Verhältnis besteht, ist es in der Regel Sache des Gesetzgebers, die Kategorien von Beitragspflichtigen näher zu präzisieren und die Modalitäten der Zahlung festzulegen, und zwar unter Berücksichtigung des Ziels der betreffenden Abgabe und unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.20.2. Da, wie in B.1.2 erwähnt wurde, die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Abgaben zum Ziel haben, die vollständigen Errichtungs-, Personal- und Betriebskosten der Kommission für Glücksspiele und ihr Sekretariat zu finanzieren, durfte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Betreiber einer Glücksspieleinrichtung dazu verpflichtet ist, einen einheitlichen jährlichen Beitrag unabhängig von der Dauer des Betriebs und für das vollständige nächste Arbeitsjahr zu zahlen. Aus dem bloßen Umstand, dass der Betrieb einer Glücksspieleinrichtung dem vollständigen Arbeitszeitraum nicht entspricht, kann an sich nicht abgeleitet werden, dass die Abgabe nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Selbstkostenpreis oder zum Wert der durch die Kommission für Glücksspiele erbrachten Dienstleistungen steht.

B.21. Der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Artikeln 49 und 56 des AEUV, abgeleitete Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den Antrag auf Gewährung einer Verfahrensentschädigung*

B.22. Die klagenden Parteien ersuchen den Gerichtshof, die beklagte Partei zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung zu verurteilen.

B.23.1. Weder die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch eine andere Bestimmung verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, eine Partei zur Zahlung einer Verfahrensschädigung zu verurteilen.

B.23.2. Der Antrag wird abgelehnt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen